

Wohngebäudeversicherung „L“

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

nachfolgend finden Sie folgende Unterlagen der InterRisk Versicherungs-AG
Vienna Insurance Group:

- ✓ Informationsblatt zum Versicherungsprodukt Wohngebäudeversicherung „L“
- ✓ Allgemeine Vertragsinformationen
- ✓ Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft
- ✓ Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung „L“
- ✓ Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „L“
- ✓ Mitteilung nach § 19 Abs. 5 des Versicherungsvertragsgesetzes über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- ✓ Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Wohngebäudeversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group (Deutschland)

Produkt: Wohngebäudeversicherung „L“

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen sowie die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergeben sich ausschließlich aus den beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Gebäudeversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Schäden an Ihrem Gebäude durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel.
- ✓ Versichert sind auch weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versichert sind auch Schäden durch:

- ✓ Überspannung durch Blitzschlag
- ✓ Leitungswasser aus Aquarien und Wasserbetten

Leistungsumfang u.a.:

- ✓ Photovoltaik-, Solarthermie- und Geothermieanlagen
- ✓ Gebäudezubehör
- ✓ Garagen und Carports
- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten bis 50.000 €
- ✓ Mehrkosten wegen behördlicher Auflagen
- ✓ Mehrkosten wegen Preissteigerungen
- ✓ Mietausfall bis 12 Monate bei Mietkürzung durch Mieter
- ✓ Versicherte Kosten ohne Gesamt-Entschädigungsgrenze

Bei vollständiger Zerstörung des Gebäudes werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten und bei Zerstörung sonstiger versicherter Sachen der Wiederbeschaffungspreis gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand erstattet. Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die Angaben zum Gebäude zutreffend sind.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt werden
- ✗ Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, Aufstand und innere Unruhen
- ✗ Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- ✗ Schäden durch Grundwasser



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Sturmschäden setzen Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h) voraus
- ! Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Grundstücks sind nicht versichert
- ! Außer Garagen und Carport sind nur Grundstücksbestandteile versichert, die im Versicherungsschein aufgeführt sind
- ! Bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit wird eine Kürzung der Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens vorgenommen
- ! Versicherte Gebäude müssen zu mindestens 50 % zu Wohnzwecken genutzt werden



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsort ist ausschließlich das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.
- Durch eine Veränderung der uns zu Vertragsbeginn angegebenen Umstände kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen (z.B. An- und Umbauten am Gebäude). Sie müssen uns daher eine Mitteilung machen, wenn sich diese Umstände verändern. Auch die Veräußerung des Gebäudes ist uns unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Gefahrerhöhungen informieren (z.B. wenn das Dach infolge Baumaßnahmen abgedeckt wird). Die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen haben Sie stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen. In der kalten Jahreszeit haben Sie insbesondere alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Jeder Versicherungsfall muss uns unverzüglich angezeigt werden. Zudem sind Sie verpflichtet, den Schaden so weit wie möglich abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte und Übermittlung angeforderter Unterlagen bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Der Schadenort ist so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben werden. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.



Wann und wie zahle ich?

Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Liegt der Vertragsbeginn in der Zukunft, zahlen Sie den ersten Beitrag bitte rechtzeitig vor Vertragsbeginn. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt.

Der Vertrag verlängert sich über den Ablauftermin hinaus automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag kann von Ihnen jederzeit mit Wirkung ab Zugang Ihrer Erklärung bei uns oder zu einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt – auch vor dem vereinbarten Ablauftermin – gekündigt werden.

Wir können den Vertrag grundsätzlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum vereinbarten Ablauftermin oder zum Ende jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen. In bestimmten Fällen können jedoch auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Beispielsweise wenn wir eine Leistung erbracht haben oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Allgemeine Vertragsinformationen

Ihr Vertragspartner

InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group
Carl-Bosch-Straße 5, 65203 Wiesbaden
Postfach 2572, 65015 Wiesbaden
Telefon: 0611/2787-0; Telefax: 0611/2787-222
E-Mail: info@interrisk.de; Internet: www.interrisk.de

Hauptgeschäftstätigkeit:
Anbieter von Schaden- und Unfallversicherungen
Vorstand: Roman Theisen (Vorsitzender), Beate Krost,
Dietmar Willwert, Christoph Wolf
Aufsichtsratsvorsitzende: Prof. Elisabeth Stadler
Sitz und Registergericht: Wiesbaden, HRB 8043

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Sie einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen und wir diesen annehmen. Unsere Annahme erklären wir durch die Übersendung des Versicherungsscheins oder einer ausdrücklichen Annahmeerklärung.

Widerrufsrecht und Folgen des Widerrufs

Ihre Vertragserklärung können Sie ab der Antragstellung bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief oder Fax) widerrufen.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist bei Versendung per Post zu richten an die InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group, Carl-Bosch-Str. 5, 65203 Wiesbaden. Bei einem Widerruf per Telefax ist dieser an die Faxnummer 0611/2787-222 zu richten.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen den gesamten Beitrag.

Vertragsbeendigung

Der Vertrag wird zunächst für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen und verlängert sich über den Ablauftermin hinaus automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird.

Die Kündigungsbestimmungen sind in § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01) geregelt. Der Vertrag kann von Ihnen jederzeit mit Wirkung ab Zugang Ihrer Erklärung bei uns oder zu einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt – auch vor dem vereinbarten Ablauftermin – gekündigt werden. Wir können den Vertrag grundsätzlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum vereinbarten Ablauftermin oder zum Ende jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen. Nach einem Versicherungsfall kann der Vertrag jedoch auch von uns vorzeitig beendet werden. Auch bei Obliegenheitsverletzungen steht uns unter Umständen ein vorzeitiges Lösungsrecht zu.

Sprache

Wir verkehren mit Ihnen ausschließlich in deutscher Sprache.

Anlaufstellen für Beschwerden

Unser wichtigstes Anliegen ist es, unseren Kunden einen hervorragenden Service zu bieten, und wir sind bestrebt, diesen Service ständig weiter zu verbessern. Sollte uns dennoch einmal ein Fehler unterlaufen, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns darauf hinweisen würden. Wir werden den Sachverhalt dann umgehend prüfen.

Sie können sich darüber hinaus auch wenden an den

Verein Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Telefon: 0800/3696000
Fax: 0800/3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

in dem unsere Gesellschaft Mitglied ist, oder an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde, die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Inhaltsübersicht

| | |
|---|---|
| § 1 Am Vertrag beteiligte Personen | 2 |
| § 2 Vorvertragliche Anzeigepflicht..... | 2 |
| § 3 Beginn des Versicherungsschutzes, Zahlung des ersten Beitrages | 2 |
| § 4 Zahlung des Folgebeitrages | 3 |
| § 5 Lastschriftverfahren..... | 3 |
| § 6 Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung | 3 |
| § 7 Versicherungsjahr, Versicherungsperiode | 3 |
| § 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung..... | 4 |
| § 9 Herabsetzung des Beitrages | 4 |
| § 10 Mitteilungen, Anschriftenänderungen..... | 4 |
| § 11 Verjährung | 4 |
| § 12 Meinungsverschiedenheiten, Zuständiges Gericht..... | 4 |
| § 13 Anzuwendendes Recht | 4 |
| § 14 Keine Nachteile gegenüber GDV-Musterbedingungen..... | 4 |
| § 15 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse..... | 4 |
| § 16 Künftige Bedingungsverbesserungen | 4 |
| § 17 Sanktionsklausel..... | 5 |
| Vorbemerkungen zu sämtlichen Privatversicherungsbedingungen.. | 5 |
| Verbindliche Erläuterungen zu den B01 | 5 |

§ 1 Am Vertrag beteiligte Personen

1. Vertragsparteien

- 1.1 Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.
- 1.2 Wir als Ihr Versicherer erbringen die vertraglich zugesicherten Leistungen.

2. Versicherte Person

- 2.1 Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Ihnen zu, auch soweit eine andere Person versichert ist.
- 2.2 Für die Erfüllung der Obliegenheiten aus dem Vertrag sind sowohl Sie als auch die versicherte Person verantwortlich.

3. Repräsentant

Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen. Sofern der Vertrag durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person abgeschlossen wurde, gilt dies bereits im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 2).

4. Rechtsnachfolger

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

§ 2 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

- 1.1 Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
- 1.2 Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme, Fragen im Sinne von Nr. 1.1 stellen.

2. Rücktritt

- 2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn unser Rücktrittsrecht nach Nr. 3 oder Nr. 4 ausgeschlossen ist.
- 2.2 Sind die Voraussetzungen nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch den Vertrag versichert sind, können wir unser Recht auch für den übrigen Teil ausüben. Dies gilt jedoch nur, wenn anzunehmen ist, dass wir für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätten.

- 2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz jedoch nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

3. Kündigung

Wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben, können wir anstelle eines Rücktrittes nach Nr. 2 den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Dies gilt nicht, wenn unser Kündigungsrecht nach Nr. 4 ausgeschlossen ist.

4. Rückwirkende Vertragsanpassung

Unsere Rechte nach Nr. 2 und Nr. 3 sind ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. In diesem Fall werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Sind Sie mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden, können Sie den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

5. Ausübung unserer Rechte

- 5.1 Wir können uns auf die Ausübung unserer Rechte nach Nr. 2 bis Nr. 4 nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten oder wenn wir es versäumt haben, Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hinzuweisen.
- 5.2 Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.
- 5.3 Unsere Rechte erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt wurde.

§ 3 Beginn des Versicherungsschutzes, Zahlung des ersten Beitrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Nr. 2 zahlen.
- 1.2 Ist Ihnen bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

2. Rechtzeitige Zahlung

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste Beitrag

- a) vor Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- b) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- c) von uns entsprechend § 5 im Lastschriftverfahren eingezogen werden kann.

3. Leistungsfreiheit

Zahlen Sie den ersten Beitrag verspätet, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4. Rücktritt

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Im Falle des Rücktritts steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 4 Zahlung des Folgebeitrages

1. Fälligkeit

Die Folgebeiträge sind zum Monatsersten des Beginns jeder Versicherungsperiode fällig.

2. Verzug

2.1 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2 Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Zahlungsaufforderung

Sind Sie mit der Zahlung in Verzug, werden wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen angeben.

4. Leistungsfreiheit

Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, sofern Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 3 darauf hingewiesen wurden.

§ 5 Lastschriftverfahren

1. Rechtzeitigkeit der Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

2. Unverschuldete verspätete Zahlung

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

3. Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind in diesem Fall zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

§ 6 Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung

1. Vertrag mit Verlängerung

1.1 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen und verlängert sich über den Ablauftermin hinaus um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird.

1.2 Sie können den Vertrag jederzeit mit Wirkung ab Zugang Ihrer Erklärung bei uns oder zu einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt kündigen.

1.3 Wir können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauftermin oder zum Ende jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen.

2. Vertrag ohne Verlängerung

Ist nach dem Versicherungsschein keine automatische Vertragsverlängerung entsprechend Nr. 1.1 vorgesehen, weil Sie mit uns die Absicherung einer vorübergehenden Gefahr vereinbart haben (z.B. Bauwesenversicherung), endet die Versicherung abweichend von Nr. 1 zum vereinbarten Ablauf.

3. Kündigung nach einem Versicherungsfall

3.1 Nach einem Versicherungsfall kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn ein Geschädigter Sie wegen eines unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruches verklagt.

3.2 Unsere Kündigung muss Ihnen spätestens einen Monat nach Leistung, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteiles zugegangen sein und wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

3.3 Ihnen steht das Kündigungsrecht nach Nr. 1.2 zu.

§ 7 Versicherungsjahr, Versicherungsperiode

1. Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt.

2. Versicherungsperiode

2.1 Bei jährlicher Beitragszahlung entspricht die Versicherungsperiode dem Versicherungsjahr.

2.2 Ist die Zahlung des Beitrages in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten vereinbart, unterteilt sich das Versicherungsjahr entsprechend in zwei, vier oder zwölf Versicherungsperioden.

2.3 Bei Verträgen ohne Verlängerung (§6 Nr.2) entspricht die Versicherungsperiode der Vertragslaufzeit.

§ 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Wenn wir nach § 2 vom Vertrag zurücktreten oder Sie Ihren Antrag nach § 8 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) widerrufen oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 VVG erklären, steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der Vertragszeit entspricht, die bis zum Zugang der Erklärung bei der anderen Partei abgelaufen ist.

§ 9 Herabsetzung des Beitrages

Ist wegen bestimmter Gefahrumstände ein höherer Beitrag vereinbart und fallen diese Umstände nach Stellung Ihres Versicherungsantrages oder nach Vertragsschluss weg oder haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen, sind wir verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem Sie uns den Wegfall melden.

§ 10 Mitteilungen, Anschriftenänderungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen richten Sie bitte an unsere Hauptverwaltung.

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

§ 11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 12 Meinungsverschiedenheiten, Zuständiges Gericht

1. Meinungsverschiedenheiten

- 1.1 Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800/3696000; Fax: 0800/3699000

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Sie kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor dieser Stelle teilzunehmen.

Sofern Sie diesen Versicherungsvertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

- 1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0228/41080; Fax: 0228/41081550

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht keine Schlichtungsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

- 1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

2. Zuständiges Gericht

- 2.1 Wenn Sie uns aus diesem Versicherungsvertrag verklagen sollten, ist das Gericht an unserem Sitz zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- 2.2 Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

§ 13 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 14 Keine Nachteile gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den entsprechenden Musterbedingungen ab, wie sie zum Stichtag 1.1.2013 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlen werden.

§ 15 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Bedingungen die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse vom Februar 2010 erfüllen.

§ 16 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für Ihren Vertrag.

§ 17 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Vorbemerkungen zu sämtlichen Privatversicherungsbedingungen

Repräsentant

Repräsentant des Versicherungsnehmers ist, wer in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist, d.h. mit der tatsächlichen Risikoverwaltung betraut ist (BGH 21.04.1993 - IVZR 34/92).

Das kann z.B. der Hausverwalter der versicherten Immobilie sein, im Hinblick auf die Pflicht, Wasserleitungen abzusperren, oder die Ehefrau im Hinblick auf den versicherten und ausschließlich von ihr getragenen Schmuck.

Unverzüglich

Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Es kommt daher auf die Umstände des Einzelfalles an, welche Zeitspanne noch als unverzüglich anzusehen ist. Wir werden jedoch in keinem Fall etwas einwenden, wenn Sie eine unverzüglich zu erfüllende Anzeigepflicht innerhalb einer Woche erfüllen.

Verschuldensfragen

In den B01 sowie in den übrigen Bedingungen werden in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verschiedene Begriffe im Zusammenhang mit Verschuldensfragen verwendet:

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).

Grobe Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in hohem Maße außer Acht gelassen wird. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH VersR 94, S. 314), wenn selbst einfachste Überlegungen nicht angestellt und keine Maßnahmen ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen.

Vorsatz

Vorsatz ist eine bewusste Handlung oder ein bewusstes Unterlassen, welches ein bestimmtes Ergebnis beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf nimmt.

Arglistige Täuschung

Eine arglistige Täuschung (§ 123 BGB) liegt vor, wenn jemand bei einem anderen vorsätzlich einen Irrtum hervorruft, um diesen zu einer erwünschten Handlung zu bewegen. Auch wenn dies in den Bedingungen nicht ausdrücklich aufgeführt ist, besteht im Falle arglistiger Täuschung die Möglichkeit zur Anfechtung von Rechtsgeschäften mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit von Anfang an (§ 142 BGB).

Verbindliche Erläuterungen zu den B01

Zu § 1 Am Vertrag beteiligte Personen

Besitz des Versicherungsscheines (zu § 1 Nr. 2.1)

Auch wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt, steht die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag nur Ihnen zu.

Verhalten der versicherten Person (zu § 1 Nr. 2.2)

Soweit der Vertrag sowohl Ihre Interessen als auch die Interessen der versicherten Person umfasst, müssen Sie sich für Ihre Interessen die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person nur zurechnen lassen, wenn diese Ihr Repräsentant ist.

Zu § 3 Beginn des Versicherungsschutzes

Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel (zu § 3 Nr. 1)

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen. Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leisten wir jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Unsere Leistung erbringen wir unter der Voraussetzung, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

Uhrzeit bei Versicherungswechsel (zu § 3 Nr. 1)

Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, falls die Vorversicherung um 0 Uhr des gleichen Tages bzw. um 24 Uhr des Vortages endet.

Zu § 4 Zahlung des Folgebeitrages

Verzicht auf außerordentliches Kündigungsrecht

Wir verzichten ausdrücklich auf das uns nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehende Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichtzahlung eines Folgebeitrages.

Zu § 6 Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung

Zusammentreffen mehrerer Kündigungen

Werden zu einem Vertrag mehrere Kündigungen ausgesprochen (gemäß § 6 oder nach anderen Bestimmungen), so gilt immer die Kündigung, die zum frühesten Zeitpunkt wirksam wird.

Kündigung nach einem Versicherungsfall (zu § 6 Nr. 3.3)

Sie können den Vertrag nach einem Versicherungsfall auch dann mit sofortiger Wirkung (oder zu einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt) kündigen, wenn der Vertrag entsprechend Nr. 2 für einen festen Zeitraum abgeschlossen wurde.

Zu § 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeginn fehlendes versichertes Interesse

Wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder die Versicherung für ein künftiges Interesse genommen ist, welches nicht entsteht, sind Sie entsprechend § 80 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Wir können stattdessen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Zu § 14 Keine Nachteile gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die aktuell vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen sind unter www.gdv.de einzusehen. Unsere Bedingungsgarantie bezieht sich auf den Stand der Musterbedingungen zu dem in § 14 genannten Stichtag.

Sollte entgegen unserer Bedingungsgarantie eine für Sie nachteilige Abweichung von den Musterbedingungen vorliegen, können Sie verlangen, dass wir Sie so stellen, als würden anstelle unserer Bedingungen die entsprechenden, vom GDV empfohlenen Bedingungen gelten.

Zu § 15 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindeststandards für die Vermittler. Wir garantieren die Einhaltung der Mindeststandards mit dem in § 15 genannten Stand.

Zu § 16 Künftige Bedingungsverbesserungen

Wenn wir ein Bedingungsmerk verbessern, gilt dieses unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für bestehende Verträge:

- die geänderten Bedingungen enthalten keine Regelungen, die sich nachteilig für die Versicherungsnehmer auswirken können,
- die verbesserten Bedingungen sind für die Kunden nicht mit einem Mehrbeitrag verbunden.

Wenn wir künftig geänderte Bedingungen mit unveränderter Bedingungsnummer (also z.B. neue „B01“) einführen, gelten diese automatisch auch für Ihren Vertrag. Wir können uns dann auf eventuelle Schlechterstellungen der neuen Bedingungen nicht berufen.

Neue Bedingungen unter geänderter Bedingungsnummer gelten nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung, bei Anwendung des dann gültigen Tarifes und unter uneingeschränkter Wirksamkeit der neuen Bedingungen.

Inhaltsübersicht

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Gegenstand der Versicherung | 2 |
| § 2 | Feuer | 2 |
| § 3 | Leitungswasser | 2 |
| § 4 | Sturm und Hagel | 3 |
| § 5 | Versicherte Sachen, Versicherungsgrundstück | 3 |
| § 6 | Versicherte Kosten | 4 |
| § 7 | Mehrkosten | 4 |
| § 8 | Mietausfall, Mietwert | 5 |
| § 9 | Versicherungswert, Beitragsanpassung | 5 |
| § 10 | Mehrere Gebäudeversicherungen | 5 |
| § 11 | Veräußerung versicherter Gebäude | 6 |
| § 12 | Kündigung bei angemeldeter Hypothek | 6 |
| § 13 | Gefahrerhöhung | 6 |
| § 14 | Obliegenheiten | 7 |
| § 15 | Folgen von Obliegenheitsverletzungen | 7 |
| § 16 | Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenverursachung | 7 |
| § 17 | Wohnungs- und Teileigentum | 8 |
| § 18 | Entschädigungsberechnung | 8 |
| § 19 | Zahlung und Verzinsung der Entschädigung | 9 |
| § 20 | Übergang von Ersatzansprüchen | 9 |
| § 21 | Sachverständigenverfahren | 9 |
| | Verbindliche Erläuterungen zu den B36 | 10 |

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherungsfall

Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch

- a) Feuer gemäß § 2,
- b) Leitungswasser gemäß § 3,
- c) Sturm und Hagel gemäß § 4 zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Generelle Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand,
- b) Innere Unruhen,
- c) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 Feuer

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag, Überspannungsschäden,
- c) Explosion, Implosion,
- d) Absturz oder Anprall von Luftfahrzeugen, zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Brand

2.1 Begriff

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2.2 Nutzwärmeschäden

Versicherungsschutz besteht auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

3. Blitzschlag, Überspannungsschäden

3.1 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3.2 Überspannungsschäden

Mitversichert sind Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden durch Blitz (z.B. Induktion, Induktion) oder durch sonstige atmosphärische Elektrizität an elektrischen Einrichtungen und Geräten.

4. Explosion und Implosion

Versichert sind Schäden durch Ex- und Implosionen.

5. Absturz oder Anprall von Luftfahrzeugen

Versichert ist der Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben,
- b) Sengschäden,
- c) Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen.

§ 3 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

1.1 Bruchschäden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden eintretende Bruchschäden an

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
- b) Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- c) Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen (auch auf dem Dach),
- d) Rohren von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- e) Rohren von Regenwassernutzungsanlagen,
- f) innen liegenden Regenwasserableitungs- oder Lüftungsrohren.

1.2 Frostbedingte Bruchschäden

Versichert sind frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
- b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind Bruchschäden an

- a) Zuleitungsrohren der Wasserversorgung,
- b) Rohren von Warmwasserheizungs- oder Dampfheizungsanlagen,
- c) Rohren von Regenwassernutzungsanlagen,
- d) Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

die der Versorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und für die Sie die Gefahr tragen. Kein Versicherungsschutz besteht für Rohre, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind.

3. Nässeschäden

- 3.1 Wir leisten für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

- 3.2 Das Leitungswasser muss aus
- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
 - den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
 - Warmwasserheizungs- oder Dampfheizungsanlagen,
 - Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
 - Schwimmbecken, Wasserbetten oder Aquarien ausgetreten sein.

- 3.3 Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich. Versichert sind auch Schäden durch Regenwasser aus innen liegenden Regenwasserableitungsrohren oder Regenwassernutzungsanlagen.

4. Nicht versicherte Schäden

- 4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Regenwasser aus außen liegenden Fallrohren,
 - Plansch- oder Reinigungswasser,
 - Schwamm,
 - Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - Erdsenkung, Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr.3 die Erdsenkung, den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat,
 - Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
 - Wasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- 4.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 4 Sturm und Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten, wenn versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, weil Sturm oder Hagel

- unmittelbar auf versicherte Gebäude oder sonstige versicherte Sachen einwirkt,
- ein Gebäude beschädigt, das mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden ist oder
- Gegenstände (z.B. Bäume) auf die Sachen nach Absatz a) und b) wirft.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- 4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Sturmflut,
 - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
- 4.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - Laden- und Schaufensterscheiben.

§ 5 Versicherte Sachen, Versicherungsgrundstück

1. Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude einschließlich der unmittelbar daran anschließenden Terrassen und der mitversicherten Sachen gemäß Nr.2 bis Nr.4, die sich auf dem Versicherungsgrundstück gemäß Nr.6 befinden.
- 1.2 Gebäude im Sinne dieser Bedingungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die zu mindestens 50% zur Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

2. Gebäudebestandteile

- 2.1 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben.
- 2.2 Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

3. Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Dazu zählen auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen.

4. Grundstücksbestandteile

- 4.1 Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes fest verbundenen Sachen.
- 4.2 Mitversichert sind Garagen und Carports. Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich im Versicherungsschein aufgeführt sind.

5. Nicht versicherte Sachen

- 5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für in das Gebäude nachträglich eingefügte (nicht aber ausgetauschte) Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.

5.2 Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

6. Versicherungsgrundstück

Versicherungsgrundstück sind die Flurstücke, auf denen die versicherten Gebäude stehen (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstückes, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäuden ausschließlich zugehörig ist.

§ 6 Versicherte Kosten

1. Schadenabwendung, Schadenermittlung

1.1 Abwendung und Minderung des Schadens

Wir ersetzen Ihre Aufwendungen,

- a) die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen, auch wenn die Aufwendungen letztlich erfolglos geblieben sind (auf Wunsch werden wir den erforderlichen Betrag vorschießen),
- b) um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, sofern diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

1.2 Ermittlung und Feststellung des Schadens

Wir ersetzen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit wir Sie zur Zuziehung aufgefordert haben.

2. Aufräum-, Abbruch-, Bewegungs-, und Schutzkosten

2.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten,
für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablageplatz und für das Ablagern und Vernichten. Mitversichert sind die Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken,
- b) Bewegungs- und Schutzkosten,
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

2.2 Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Nr. 2.1 a) und b) ist auf insgesamt 50.000 € begrenzt.

§ 7 Mehrkosten

1. Versicherte Mehrkosten

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch

- a) behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen,
- b) Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.

2. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

2.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

2.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

2.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

2.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 3 ersetzt.

2.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

3. Preissteigerungen

3.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

3.2 Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

3.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

3.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

§ 8 Mietausfall, Mietwert

1. Leistungsumfang

1.1 Mietausfall

Der Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten wird ersetzt, wenn Mieter infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weisen Sie die Vermietung zu einem in der Haftzeit (siehe Nr. 2) liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit ersetzt.

1.2 Mietwert

Der ortsübliche Mietwert einschließlich fortlaufender Nebenkosten wird ersetzt, wenn Sie Räume selbst genutzt oder unentgeltlich einem Dritten überlassen haben und diese infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen oder dem Dritten die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann.

1.3 Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Wir ersetzen auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

2. Haftzeit

2.1 Leistungsdauer

Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

2.2 Verzögerung der Wiederbenutzung

Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

§ 9 Versicherungswert, Beitragsanpassung

1. Versicherungswert

1.1 Neubauwert

Versichert ist der ortsübliche Neubauwert des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung (siehe Nr. 2.2 und Nr. 2.3) an.

Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand (siehe Nr. 2.1) werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres auch insoweit Versicherungsschutz.

1.2 Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksbestandteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

2. Ermittlung und Anpassung des Beitrages

2.1 Ermittlung des Beitrages

Grundlage der Ermittlung des Beitrages sind Fläche, Gebäudetyp, Gebäudealter, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind.

2.2 Anpassung des Beitrages

Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

2.3 Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

2.4 Nachholung unterbliebener Anpassungen

Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn berücksichtigt, die unterblieben sind, weil Sie dagegen entsprechend Nr. 2.5 Widerspruch eingelegt haben. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich. Wir stellen Sie damit so, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.

2.5 Widerspruchsrecht

Sie können einer Erhöhung des Beitrages innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt. Über den jeweils geltenden Anteil werden Sie informiert.

3. Nachträgliche Änderung eines Beitragsmerkmals

Zeigen Sie uns eine Änderung der Merkmale an, die entsprechend Nr. 2.1 der Beitragsberechnung zugrunde liegen, wird der Beitrag mit Wirkung ab unserer Kenntnisnahme angepasst.

§ 10 Mehrere Gebäudeversicherungen

1. Anzeigepflicht

1.1 Wird das Gebäude gleichzeitig über mehrere Gebäudeversicherungen versichert, so müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind die anderen Versicherer und die Versicherungssummen anzugeben.

1.2 Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Nr. 1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 15 genannten Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von den anderen Versicherungen hatten.

2. Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

3. Leistung bei Mehrfachversicherung

Erlangen Sie oder die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Sie können zur Beseitigung der Mehrfachversicherung jederzeit mit sofortiger Wirkung diesen Vertrag kündigen oder verlangen, dass der Vertrag unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den durch die andere Versicherung nicht gedeckten Umfang herabgesetzt wird.

§ 11 Veräußerung versicherter Gebäude

1. Rechtsverhältnis nach Eigentumsübergang

Werden die versicherten Gebäude von Ihnen veräußert, so tritt ab dem Datum des Grundbucheintrages an Ihre Stelle der Erwerber in die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

2. Kündigungsrecht des Erwerbers

2.1 Der Erwerber kann bis einen Monat nach erfolgtem Grundbucheintrag das Versicherungsverhältnis rückwirkend zu diesem Datum kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen des Vertrages beginnt die Monatsfrist mit Erlangung der Kenntnis.

2.2 Erfolgt die Kündigung nach Ablauf der Monatsfrist gemäß Nr. 2.1, wird diese mit Zugang bei uns oder zu einem vom Erwerber gewünschten späteren Zeitpunkt wirksam.

2.3 Sofern der Vertrag nicht gemäß Nr. 2.1 gekündigt wird, hat der Erwerber die auf die Zeit ab dem Grundbucheintrag entfallenden Beiträge zu zahlen.

3. Beitragsabrechnung mit dem Veräußerer

3.1 Sofern wir über den Erwerberwechsel spätestens einen Monat nach Ende der zum Zeitpunkt des Grundbucheintrages laufenden Versicherungsperiode informiert werden, müssen Sie nur den auf die Zeit bis zum Grundbucheintrag entfallenden Teil des Beitrages zahlen.

3.2 Bei späterer Anzeige schulden Sie uns den Beitrag bis zum Ende der zum Zeitpunkt des Grundbucheintrages laufenden Versicherungsperiode, falls der Erwerber den Vertrag entsprechend Nr. 2.1 rückwirkend kündigt.

§ 12 Kündigung bei angemeldeter Hypothek

Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

§ 13 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherungsvertrages wahrscheinlicher wird.

1.2 Eine Gefahrerhöhung ist entsprechend Nr. 2 anzuzeigen, wenn

- a) sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben,
- b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird,
- c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
- d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

1.3 Eine Gefahrerhöhung liegt hingegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

2. Anzeigepflicht

Sie müssen uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie Kenntnis davon erlangen, dass nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung eingetreten ist.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung

3.1 Im Falle einer Gefahrerhöhung können wir

- a) den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen oder
- b) ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr abschließen.

3.2 Unsere Rechte nach Nr. 3.1 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

4. **Versagung oder Kürzung der Leistung**

- 4.1 Tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, sind wir bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht nach Nr. 2 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 4.2 Anstelle der völligen Leistungsfreiheit nach Nr. 4.1 sind wir bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- 4.3 Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, falls eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
- Sie weisen nach, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde;
 - Sie weisen nach, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war;
 - zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles war die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt.

§ 14 Obliegenheiten

1. **Sicherheitsvorschriften**

- 1.1 Sie sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen oder mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 1.2 Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit müssen Sie
- die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen lassen,
 - nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten,
 - in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.

2. **Obliegenheiten bei Schadeneintritt**

- 2.1 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles:
- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
 - uns den Schadeneintritt unverzüglich anzuzeigen (ggf. auch mündlich oder telefonisch),
 - unsere Weisungen zur Schadenabwendung und -minderung (ggf. auch mündlich oder telefonisch) einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
 - unsere Weisungen zur Schadenabwendung und -minderung zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist,
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
 - uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen,
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind oder – falls Veränderungen unumgänglich sind – das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren,

- h) uns, soweit möglich, unverzüglich jede Auskunft (auf Verlangen in Textform) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
- i) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

- 2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

§ 15 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. **Versagung oder Kürzung der Leistung**

- 1.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- 1.2 Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass
- die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde oder
 - die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

- 1.3 Die Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit bleibt folgenlos, wenn wir es unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

2. **Kündigung**

Bei Verletzung einer vor Schadeneintritt zu erfüllenden Obliegenheit können wir unabhängig von Nr. 1 den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

§ 16 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenverursachung

1. **Vorsatz**

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

2. **Grobe Fahrlässigkeit**

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

§ 17 Wohnungs- und Teileigentum

1. Leistungspflicht gegenüber Miteigentümern

Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteils nicht berufen.

2. Wiederherstellung des Gemeinschaftseigentums

Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

3. Ersatzansprüche gegenüber dem Verursacher

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, hat uns die Mehraufwendungen nach Nr. 2 zu ersetzen.

4. Teileigentum

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch bei Teileigentum entsprechend anzuwenden.

§ 18 Entschädigungsberechnung

1. Neuwertversicherung

Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung:

a) bei Zerstörung von Gebäuden

die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (siehe § 9 Nr. 2.1) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles,

b) bei Beschädigung von Gebäuden oder sonstigen Sachen

die notwendigen Reparaturkosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (siehe § 9 Nr. 2.1) beschriebene Gebäude bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten,

c) bei Zerstörung oder Abhandenkommen sonstiger Sachen

der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.

Restwerte werden angerechnet.

2. Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

3. Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsabschluss gemäß § 9 Nr. 3 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

4. Abweichende Baugestaltung

4.1 Geringerwertigere Baugestaltung

Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Baugestaltung geringerwertig beschaffen, so sind wir nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

4.2 Höherwertigere Baugestaltung

Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Baugestaltung hingegen höherwertig sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten (Nr. 1 a)) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (Nr. 1 b)) nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (§ 9 Nr. 2.1) beschriebenen Gebäudes ersetzt.

Unberührt bleiben die Vorschriften über Gefahrerhöhungen nach Antragstellung gemäß § 13 sowie über Verletzungen der vorvertraglichen Anzeigepflicht gemäß § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01).

5. Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

6. Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

7. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind oder Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben. Dies gilt auch für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 6 und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts gemäß § 8.

8. Entschädigung bei Widerspruch gegen Beitragsanpassungen

Widersprechen Sie einer Erhöhung des Beitrages (§ 9 Nr. 2.5), die vor Eintritt des Versicherungsfalles hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

9. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden. Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), b) und c) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Nr. 7 gilt entsprechend.

§ 19 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- 1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruches abgeschlossen sind.
- 1.2 Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 1.3 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns nachgewiesen haben, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt ist.

2. Rückzahlung des Neuwertanteiles

Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Nr. 1.3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

- 3.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- 3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie uns die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen nachgewiesen haben.
- 3.3 Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.
- 3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft,
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 20 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergehende Ersatzansprüche

- 1.1 Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

- 1.2 Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

- 2.1 Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf uns bei dessen Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken.
- 2.2 Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 21 Sachverständigenverfahren

1. Vereinbarung des Sachverständigenverfahrens

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

2. Benennung der Sachverständigen

- 2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Im Falle einer Aufforderung durch uns haben wir Sie auf diese Folge hinzuweisen.
- 2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

3. Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten, Ertragsausfall und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

4. Verfahren nach Feststellung

- 4.1 Beide Sachverständige übermitteln ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 4.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.
- 4.3 Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

5. Kosten des Sachverständigenverfahrens

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

Verbindliche Erläuterungen zu den B36

Zu § 2 Feuer

Explosion (zu § 2 Nr. 4)

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Blindgängerschäden (zu § 2 Nr. 4)

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

Implosion (zu § 2 Nr. 4)

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

Sengschäden, Verbrennungskraftmaschinen (zu § 2 Nr. 6)

Die Ausschlüsse nach § 2 Nr. 6 b) und c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß § 2 Nr. 1 verwirklicht hat.

Zu § 3 Leitungswasser

Bruchschäden innerhalb von Gebäuden (zu § 3 Nr. 1)

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Die Rohre nach Nr. 1.1 c) sind auch auf dem Dach versichert. Rohre unterhalb der Bodenplatte sind nach Nr. 2 versichert.

Frostbedingte und sonstige Bruchschäden (zu § 3 Nr. 1 und 2)

Die unter Nr. 1.2 aufgeführten Installationen sind nur gegen Bruchschäden durch Frost versichert. Für die übrigen Rohre und Installationen besteht hingegen auch Versicherungsschutz für Bruchschäden aufgrund sonstiger Ursachen.

Zu § 4 Sturm und Hagel

Sturm (zu § 4 Nr. 1)

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

Zu § 5 Versicherte Sachen

Regenerative Energieversorgung (zu § 5 Nr. 2 bis 4)

Zu den versicherten Sachen gehören auch Photovoltaikanlagen sowie sonstige Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf der Grundlage von Solarthermie oder oberflächen-naher Geothermie oder einer sonstigen Wärmepumpenanlage. Dazu zählen auch die zugehörigen Installationen, wie z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

Zu § 6 Versicherte Kosten

Bewegungs- und Schutzkosten (zu § 6 Nr. 2.1 b))

Zu den versicherten Bewegungs- und Schutzkosten zählen insbesondere Kosten für den Ab- und Wiederaufbau von Maschinen oder sonstigen Sachen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Zu § 12 Kündigung bei angemeldeter Hypothek

Eingeschränktes Kündigungsrecht (zu § 12)

Die Einschränkung des Kündigungsrechtes bei angemeldeter Hypothek ergibt sich aus § 144 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Bestimmungen beziehen sich zwar unmittelbar nur auf die Feuerversicherung, wirken jedoch für den gesamten Vertrag, da auf der Grundlage der vorliegenden Bedingungen kein ausschließlicher Feuerversicherungsschutz geboten werden kann.

Zu § 14 Obliegenheiten

Rauchwarnmelderpflicht (zu § 14 Nr. 1.1)

Bei einem Verstoß gegen eine landesrechtliche Rauchwarnmelderpflicht (Installation, Wartung und Betrieb) werden wir uns nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen.

Zu § 18 Entschädigungsberechnung

Entschädigungsgrenze für Kosten (zu § 18 Nr. 5)

Es gelten nur die ausdrücklich zu einzelnen Positionen vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Eine Gesamtentschädigungsgrenze für versicherte Kosten ist nicht vorgesehen.

Wohn- und Nutzfläche

Wohn- und Nutzfläche ist die Grundfläche aller zu Wohnzwecken und gewerblichen Zwecken nutzbaren Räume auf dem Versicherungsgrundstück. Dazu zählen auch Hobby- und Party-Räume (auch im Keller oder Dachgeschoss) sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume.

Flächen mit einer Deckenhöhe von weniger als zwei Metern werden nur zur Hälfte gerechnet, Flächen mit einer Deckenhöhe von weniger als einem Meter überhaupt nicht.

Nicht gerechnet werden:

- Terrassen, Dachgärten, Loggien, Balkone,
- Treppen,
- Waschküchen, Trocken-, Heizungs- und sonstige Zube-hörräume,
- Garagen und Carports.

Nur bei gewerblicher Nutzung gerechnet werden:

- Abstell- und Lagerräume (auch im Keller, auf dem Dachboden oder in Nebengebäuden).

Alternativ akzeptieren wir auch die Angabe der Gesamtfläche entsprechend

- der Wohnflächenverordnung (WoFlV),
- der Nutzfläche gemäß DIN 277,
- den Bauplänen (bei Einfamilienhäusern auch dem Miet- oder Kaufvertrag), sofern diese den aktuellen Ausbauzustand wiedergeben,
- anderen gültigen Berechnungsmethoden, sofern die Ermittlung durch einen sachverständigen Dritten erfolgt.

Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „L“

A. Elementarschäden (Ist kein Einschluss weiterer Elementarschäden vereinbart, gilt die Klausel 7278; sofern der Einschluss weiterer Elementarschäden vereinbart ist, gilt die Klausel 7279)

Klausel 7278: Keine erweiterte Elementardeckung

Der Einschluss weiterer Elementarschäden (Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) wurde nicht vereinbart.

Klausel 7279: Einschluss weiterer Elementarschäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch

- a) Überschwemmung,
- b) Rückstau,
- c) Erdbeben,
- d) Erdsenkung,
- e) Erdrutsch,
- f) Schneedruck
- g) Lawinen,
- h) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge a) oder b).

3. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Wir werden uns nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen, wenn behördliche Vorschriften über Rückstausicherungen nicht eingehalten wurden.

4. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schaden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

6. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen. Mitversichert sind Schäden durch den Abgang von auf Dächern angesammelten Schnee- und Eismassen.

8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

10. Nicht versicherte Schäden

10.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut,
- b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 2 c)),
- c) Trockenheit oder Austrocknung.

10.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den darin befindlichen Sachen
- b) beweglichen Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden.

B. Selbstbehalt bzw. Schadenfreiheits-Rabatt

(Es gilt grundsätzlich die Klausel 7772; ist ein obligatorischer Selbstbehalt vereinbart, gilt ausschließlich die entsprechende Klausel 7773, 7774 bzw. 7775; ist anstelle des Selbstbehalts die Beitragsanpassung vereinbart, gilt ausschließlich die Klausel 7771)

Klausel 7772: Wegfall des Selbstbehaltes von 300 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Kein Selbstbehalt

Wir ziehen im Schadenfall keinen Selbstbehalt ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Selbstbehalt 300 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr.1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 300 Euro zu tragen.

3. Zahlung zu schadenfreien Verträgen

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt, werden wir Sie bei Auszahlung einer Entschädigung darauf hinweisen, dass im Falle weiterer Schäden der Selbstbehalt nach Nr.2 abgezogen wird. Wir werden Ihnen dabei auch die Möglichkeit einräumen, sich innerhalb eines Monats dafür zu entscheiden, statt des Selbstbehaltes einen erhöhten Beitrag zu zahlen, der dann nach 5-jähriger Schadenfreiheit wieder gesenkt wird.

4. Künftiger Wegfall des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so fällt der Selbstbehalt weg, wenn über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

5. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7773: Verminderung des Selbstbehaltes von 500 Euro auf 150 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Verminderter Selbstbehalt 150 Euro

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 150 Euro ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 500 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr.1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 500 Euro zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

4. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7774: Verminderung des Selbstbehaltes von 750 Euro auf 300 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Verminderter Selbstbehalt 300 Euro

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 300 Euro ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 750 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr.1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 750 Euro zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

4. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7775: Verminderung des Selbstbehaltes von 1.000 Euro auf 500 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Verminderter Selbstbehalt 500 Euro

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 500 Euro ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 1.000 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr.1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

4. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7771: Schadenfreiheits-Rabatt

1. Voraussetzungen

Die InterRisk gewährt einen Schadenfreiheits-Rabatt in Höhe von 25 %, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Wegfall

Nach Zahlung einer Entschädigung fällt der Schadenfreiheits-Rabatt mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr weg.

3. Wiedergewährung

Der nach Nr. 2 weggefallene Schadenfreiheits-Rabatt wird wieder gewährt, sobald über einen Zeitraum von 5 Versicherungsjahren keine Entschädigungsleistung mehr erbracht wurde.

4. Erstmalige Gewährung

Waren die Bedingungen für die Gewährung eines Schadenfreiheits-Rabattes bei Vertragsbeginn noch nicht gegeben, wird der Schadenfreiheits-Rabatt mit Beginn des Versicherungsjahres gewährt, das auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 1 folgt. Bei danach erfolgenden Entschädigungszahlungen gelten die Regelungen nach Nr. 2 und Nr. 3.

5. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

C. Prämienanpassung (Die Klausel 7270 gilt bei Gebäuden, die zum Vertragsbeginn unter 30 Jahre alt sind bzw. kernsaniert wurden; sofern für die Prämienanpassung das Kernsanierungsjahr zugrunde gelegt wird, gilt zusätzlich die Klausel 7266)

Klausel 7270: Prämienanpassung bis Gebäudealter 30 Jahre

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 der Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung findet neben der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors auch eine jährliche Prämienanpassung an den Altersfaktor entsprechend dem erreichten Gebäudealter statt. Als Gebäudealter gilt die Differenz zwischen dem Jahr der Prämienfälligkeit und dem Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit bzw. der Kernsanierung des Gebäudes, maximal jedoch 30 Jahre. Es gelten folgende Altersfaktoren:

| | | |
|------------------|------------------|------------------|
| 0 Jahre = 1,000 | 11 Jahre = 1,312 | 21 Jahre = 1,679 |
| 1 Jahre = 1,025 | 12 Jahre = 1,345 | 22 Jahre = 1,721 |
| 2 Jahre = 1,051 | 13 Jahre = 1,379 | 23 Jahre = 1,764 |
| 3 Jahre = 1,077 | 14 Jahre = 1,413 | 24 Jahre = 1,808 |
| 4 Jahre = 1,104 | 15 Jahre = 1,448 | 25 Jahre = 1,853 |
| 5 Jahre = 1,132 | 16 Jahre = 1,484 | 26 Jahre = 1,899 |
| 6 Jahre = 1,160 | 17 Jahre = 1,521 | 27 Jahre = 1,946 |
| 7 Jahre = 1,189 | 18 Jahre = 1,559 | 28 Jahre = 1,995 |
| 8 Jahre = 1,219 | 19 Jahre = 1,598 | 29 Jahre = 2,045 |
| 9 Jahre = 1,249 | 20 Jahre = 1,638 | 30 Jahre = 2,096 |
| 10 Jahre = 1,280 | | |

Das Widerspruchsrecht und die Widerspruchsfolgen sind in § 9 Nr. 2.5 und § 18 Nr. 8 der Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung geregelt.

Klausel 7266: Kernsanierung

Der Vertrag kam aufgrund der Angabe zustande, dass das Gebäude in dem im Antrag genannten Jahr kernsaniert wurde.

Kernsanierung bedeutet, dass Dachstuhl, Mauern, Decken, Böden, Putz, Fenster und Türen in einen neuwertigen Zustand versetzt wurden. Grundvoraussetzung ist zudem die komplette Erneuerung des Rohrleitungssystems (Zu- und Ableitungen), der Heizungseinrichtungen, der sanitären Anlagen, der elektrischen Leitungen und der Dacheindeckung.

Falls der Sanierungszustand nicht diesen Vorgaben entspricht, besteht für darauf zurückzuführende Schäden kein Versicherungsschutz.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 des Versicherungsvertragsgesetzes über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogene Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group, Carl-Bosch-Straße 5, 65203 Wiesbaden schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

InterRisk Versicherungs-AG
Vienna Insurance Group
Carl-Bosch-Straße 5
65203 Wiesbaden
Telefon: 06 11 27 87-0
Fax: 06 11 27 87-222
info@interrisk.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter: datenschutz@interrisk.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um zu prüfen, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss

eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2j) DSGVO i.V.m. § 27 BGG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1c) DSGVO).

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden- und Daten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Information zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in den InterRisk Versicherungen:

Die InterRisk Versicherungs-AG überträgt bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben an andere Gesellschaften der InterRisk Versicherungen (InterRisk Lebensversicherungs-AG Vienna Insurance Group, InterRisk Informatik GmbH, Amadi GmbH). Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und unserem Unternehmen besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung durch unsere oder durch eine Gesellschaft der InterRisk Versicherungen verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.interrisk.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Dienstleisterliste – Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen

Liste der Stellen, mit denen die InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group zusammenarbeitet:

Stellen:

Übertragene Aufgaben:

Roland Assistance

- 24-Stunden Telefonservice
- Assistance-Leistungen

Darüber hinaus arbeitet die InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten und nutzen:

Kategorien:

Übertragene Aufgaben:

IT-Dienstleister

- Programmierung der elektronischen Antragsverarbeitung, Vertrags- und Aktenverwaltung